

Inhalt:

Seite 1- 3

Leistungsbezahlung im Jahr 2021; Gewährung von Leistungsprämien

Seite 1

Vollstreckungsinendienst der Sachgebiete G: arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen müssen vollständig ausgeschöpft werden!

Seite 2

Bundeszentralamt für Steuern und Informationstechnikzentrum Bund

Seite 2

Leistungsbezahlung im Jahr 2021; Gewährung von Leistungsprämien



© Ludovic L'HENORET - stock.adobe.com

Das BMF hat mit Erlass vom 22. April 2021 den Geschäftsbereich darüber informiert, dass in diesem Jahr Leistungsprämien für die Beamten*innen in Höhe von 6.000.000 €, für die Arbeitnehmer*innen in Höhe von 1.103.323,12 € vergeben werden können.

Diese Beträge teilen sich wie folgt auf:

	Beamten*innen	Tarifbeschäftigte
BMF	208.885 €	82.629,76 €
Zoll	5.321.702 €	709.444,32 €
BZSt	252.666 €	30.215,36 €
ITZBund	216.747 €	281.033,68 €

Die Leistungsprämien sollen für die Tarifbeschäftigten spätestens mit den Entgelten für den Monat Oktober 2021, für die Besoldungsempfänger *innen mit den Bezügen für den Monat November 2021 ausgezahlt werden.

Vollstreckungsinendienst der Sachgebiete G: arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen müssen vollständig ausgeschöpft werden!

Die Organisationsuntersuchung zur Arbeitsplatzanalyse im Vollstreckungsinendienst der Sachgebiete G im Hinblick auf die Tätigkeiten an Bildschirmarbeitsplätzen aus dem Jahr 2019 wurde jetzt abgeschlossen. Aus Sicht der BDZ-Fraktion im HPR greift der Abschlussbericht der Organisationsuntersuchung jedoch nicht das gesamte arbeitsschutzrechtliche Portfolio zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen im Vollstreckungsinendienst auf. Durch eine Intervention des BDZ geführten HPR konnte zu diesen Unstimmigkeiten folgende Klarstellung des BMF im Interesse der betroffenen Beschäftigten erzielt werden: Vor dem Hintergrund der heterogenen Arbeitsabläufe bei den Vollstreckungsstellen (Vollstreckungsinendienst) ist vor Ort sicherzustellen, dass von den Beschäftigten an den Bildschirmgeräten weiterhin ausreichende und angemessene Unterbrechun-

gen von der Bildschirmtätigkeit wahrgenommen werden können. Die Tätigkeiten der Beschäftigten an den Bildschirmgeräten sind ggf. unter Ausschöpfung sämtlicher arbeitsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen so zu gestalten und zu betreiben, dass die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit der betroffenen Beschäftigten gewährleistet wird. Die jeweiligen arbeitsschutzrechtlichen Maßnahmen werden unter Ziffer 6.1 des Anhangs zur Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) gelistet. Spätestens mit der Einführung des IT-Fachverfahrens eVS lässt sich eine nahezu vollautomatisierte Abwicklung der Vollstreckungsfälle im Vollstreckungsinendienst gestalten. Dieser digitalisierte Ansatz wird von immer mehr Vollstreckungsstellen der Hauptzollämter forciert. Daher gilt es bei den Vollstreckungsstellen vor Ort alle möglichen Maßnahmen zur ar-

beitsschutzrechtlichen Ausgestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen im Rahmen einer Einzelfallbewertung auszuschöpfen. Diese schließen eine Unterbrechung der täglichen Arbeit durch regelmäßige Erholungszeiten gemäß Ziffer 6.1 Abs. 2 zweite Alternative des Anhangs zur ArbStättV nicht aus. Dabei ist ggf. unter Hinzuziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Gerade bei der Festlegung von arbeitsschutzrechtlichen Maßnahmen ergeben sich zahlreiche Handlungsspielräume für die Personalvertretungen vor Ort. Es gilt daher im Interesse der Arbeitssicherheit der betroffenen Kolleginnen und Kollegen den weiteren Prozess auch über die örtlichen Personalräte eng zu begleiten und auf mögliche Missstände hinzuweisen. Perspektivisch wird auch eine vollautomatisierte Arbeitsweise zu Auswirkungen auf den Personalbedarf in den Vollstreckungsstellen führen.

Bundeszentralamt für Steuern und Informations-technikzentrum Bund

Änderungen in der Aufstiegsrichtlinie für Beamtinnen/Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte können umgesetzt werden!

Der Hauptpersonalrat hat sich in seiner letzten Sitzung abschließend mit den Änderungen der Aufstiegsrichtlinie in den Geschäftsbereichsbehörden (Bundeszentralamt für Steuern - BZSt und Informationstechnikzentrum Bund - ITZBund) befasst und diesen zugestimmt. Vorausgegangen waren hierzu vielfältige Gespräche mit dem BMF. Der Hauptpersonalrat

begrüßt ausdrücklich die Änderungen, die den Zugang zu diesen Aufstiegsformaten erleichtern und teilweise der Beschleunigung dieser Verfahren dienen. Dies stellt auch einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie dar. Die Anpassungen waren zunächst aufgrund rechtlicher Änderungen erforderlich geworden. Auch Hinweise auf früher bestehende Übergangsregelungen waren inzwischen überholt. Darüber hinaus wird künftig die Eigenständigkeit der Geschäftsbereichsbehörden im Bereich der Auswahlkommissionen

gestärkt und teilweise denen der Hochschule des Bundes angeglichen. Auch ist beabsichtigt, ermittelte Aufstiegsmöglichkeiten früher als bisher auszuschreiben und das Verfahren damit zu beschleunigen. Dies ermöglicht somit auch die Verwendung von jeweils aktuelleren Beurteilungen. Die Sonderregelungen für besonders leistungsstarke Beamt*innen - § 27 BLV wurden den neuen gesetzlichen Regelungen angepasst, so dass der Kreis der Bewerber*innen künftig spürbar erweitert werden kann. So wurden entsprechend der Vierten

Verordnung zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) vom 3. Februar 2021 (BGBl. Teil I Nr. 5 vom 8. Februar 2021) und der damit verbundenen Neuregelung des § 27 BLV die Voraussetzung einer zwanzigjährigen Dienstzeit gestrichen. Ferner wurde die Voraussetzung „fünf Jahre im Endamt“ durch die Voraussetzung „mindestens drei Jahre im Endamt“ ersetzt. Es wird darüber hinaus, wie in der Vierten Änderungsverordnung vorgesehen, die Möglichkeit eröffnet, dass das ITZBund und das BZSt anstelle des Erreichens des Endamts das Erreichen des vorletzten Amtes der bisherigen Laufbahn mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen im begründeten Ausnahmefall als Zulassungsvoraussetzung festlegen können. Diese flexible Regelung ermöglicht es beiden Geschäftsbereichsbehörden, in bestimmten Bereichen, in denen entsprechend der Begründung des Verordnungstextes vergleichsweise wenige Planstellen des Endamts vorhanden sind, bestimmte Dienstposten auch mit Beamtinnen und Beamten zu besetzen, die das vorletzte Amt erreicht haben. Wir stehen hierbei im engen Kontakt zum BMF, um größtmögliche Transparenz zu gewährleisten.

BDZ geführter HPR erreicht Klärung des Begriffs „Endamt“

Im Verlaufe der Gespräche konnte unter Einbeziehung des für dienstrechtliche Fragen zuständigen Bundesministeriums des Innern auch eine verbindliche Klärung des Begriffs „Endamt“ im Sinne der Bestenförderung nach § 27 BLV erreicht werden. Die Frage kam aufgrund der Einführung der Amtszulage zur Besoldungsgruppe A 13g auf.

Danach ergeben sich die Endämter der einzelnen Laufbahngruppen aus der Ämterordnung des Bundesbesoldungsgesetzes und aus Anlage 1 BLV. In beiden Regelungen gibt es (im gehobenen Dienst) „nur“ die Ämter der Besoldungsgruppe A 13 und keine zusätzlichen „Zulagenämter“. Deshalb sind im gehobenen Dienst von § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BLV alle Beamtinnen und Beamten erfasst, denen seit der festgelegten Dienstzeit ein Amt der BesGr. A 13 übertragen ist (mit oder ohne Zulage).

Demnach umfasst der Begriff „Endamt“ nunmehr verbindlich die Besoldungsgruppen A 9m/A 9m + Z bzw. A 13g/A 13g + Z.

Eigenes Feststellungsverfahren für Aufstiegsbeamt*innen des ITZ-Bund und BZSt gefordert!

Perspektivisch fordert der BDZ im Rahmen der Evaluierung der Aufstiegsrichtlinie und den damit einhergehenden gewonnenen Erfahrungswerten zur Umsetzung der fachspezifischen Qualifizierung nach § 38 Bundeslaufbahnverordnung (BLV) die Beantragung der Erteilung der Zustimmung des Bundespersonalausschusses (BPA) zur Übertragung der Zuständigkeit für die Regelung des Verfahrens auf das Bundesministerium der Finanzen und der Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens auf die Geschäftsbereichsbehörden.

Dies vor dem Hintergrund, dass die Durchführung des Feststellungsverfahrens durch den Bundespersonalausschuss zu einem Zeitverzug von bis zu sechs Monaten im Vergleich zu den Aufstiegsbeamten/innen der Zollverwaltung führt. Dies führt im Ergebnis zu einer Ungleichbehandlung der Aufstiegsbeamten/innen in der Bundesfinanzverwaltung und in der Folge zu finanziellen Nachteilen für die Aufstiegsbeamten/innen beim ITZ-Bund/BZSt.

Wir werden die Entwicklungen weiterhin aufmerksam begleiten und wünschen allen Aufstiegsbeamt*innen viel Erfolg.